

## Bekanntmachung

der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 4 - Tüddern, Am Höfgen - gemäß § 12 BauGB

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 19. Dezember 1994 beschlossen, den Bebauungsplan Selfkant Nr. 4 - Tüddern, Am Höfgen - (rechtsgültig seit dem 21.09.1978) gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) geringfügig zu ändern.

Umfang der Änderung:

"Verlegung der vorderen und hinteren Baugrenze auf dem Grundstück, Flur 3, Nr. 133."

Der Verlauf der geänderten Baugrenze ist aus der anliegenden zeichnerischen Darstellung des Plangebietes ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Die Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab sofort können der geänderte Bebauungsplan und die Begründung mit Festsetzungen während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des geänderten Bebauungsplanes Selfkant Nr. 4 - Tüddern, Am Höfgen - schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), in der z. Z. geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant-Tüddern, den 11.01.1995



Otten  
Bürgermeister